



GEMEINDE IGLING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SONDERSITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.07.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20.05 Uhr
Ort: Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Igling

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Först, Günter

Zweite Bürgermeisterin

Jetzt-Schwarz, Claudia

Dritter Bürgermeister

Graf von Maldeghem, Dominique

Mitglieder des Gemeinderates

Gayer, Josef
Glatz, Gudrun
Gluska, Guido
Heiland, Peter
Höfler, Thomas
Müller, Harald
Scheck, Maria-Theresia
Schuster, Robert
Stannecker, Robert
Ziegler, Franziska
Ziegler, Thomas

Verwaltung

Pätz, Regine
Piller, Patrik

Abwesende und entschuldigte Personen:

Benisch, Gerald entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der LL 22 - BA II"
Vorlage: GI/BA/340/2021
2. Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der LL 22 - BA II"
Vorlage: GI/BA/405/2021
3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sondersitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der LL 22 - BA II"**

Sachverhalt:

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 09.12.2020 und Termin zum 25.01.2021.

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1.1 Stellungnahmen ohne Einwände

- Staatliches Bauamt, Weilheim, mit E-Mail vom 10.12.2020
- Amt f. Ländliche Entwicklung OBB, München, mit E-Mail vom 11.12.2020
- Regionaler Planungsverband, München, mit E-Mail vom 07.01.2021
- Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Fürstfeldbruck, mit E-Mail vom 19.01.2021
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg, mit Schreiben vom 22.01.2021
- Stadt Buchloe, mit Schreiben vom 04.01.2021
- Gemeinde Lamerdingen, mit Schreiben vom 28.12.2020
- Gemeinde Hurlach, mit E-Mail vom 10.12.2020
- Autobahndirektion Südbayern, Kempten, mit E-Mail vom 25.01.2021
- Eisenbahn-Bundesamt, München, mit Schreiben vom 18.12.2020 / 65135-651 pt/008-2020#769

1.2 Stellungnahmen mit redaktionellen Ergänzungen

1.2.1 LEW VERTEILNETZ GMBH, BUCHLOE, MIT SCHREIBEN VOM 21.01.2021/VG NR. 1727

Stellungnahme:

„Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20-kV-Kabelleitungen JG105 und JG111

Am südlichen Rand des ausgewiesenen Geltungsbereiches verlaufen unsere 20-kV-Kabelleitungen JG105 und JG111. Der Trassenverlauf kann dem beiliegenden Kabelplanausschnitt M = 1: 1000 entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

(Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe, Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr, Tel. 08241/5002-386, E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de)

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Elektrifizierungskonzept

Die geplanten Neubauten werden wir über Erdkabel anschließen. Die genauen Trassen der Niederspannungskabel sowie der Bedarf einer Transformatorenstation können erst festgelegt werden, wenn die endgültige Parzellierung der Grundstücke sowie der Leistungsbedarf der ansiedelnden Gewerbebetriebe bekannt ist. Wir werden die geplanten Erdkabel möglichst in öffentlichen Verkehrsflächen verlegen.

Allgemeines zur Kabelverlegung

Vor Beginn der allgemeinen Erschließung des Baugebiets bitten wir um Anberaumung eines Spartengesprächs, um die jeweiligen Leistungstrassen festzulegen. Mit den Kabelverlegungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erfolgen, kann erst nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen begonnen werden:

- Wasser- und Kanalarbeiten sind eingebracht
- das Planum der Straßen und Gehwege ist erstellt
- die örtliche Auspflockung der Straßenbegrenzung mit Angabe der zugehörigen Höhenkoten muss verbindlich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass eine nachträgliche Umlegung der Kabelleitungen wegen falscher Angabe oder einer

Änderungsplanung erforderlich wird, sind die Aufwendungen vom Verursacher zu tragen. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.“

redaktionelle Würdigung: Übernahme der Hinweise in die Begründung

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

1.2.2 IHK FÜR MÜNCHEN U. OBB, MÜNCHEN, MIT E-MAIL VOM 20.01.2021

Stellungnahme:

„aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben zusätzliche gewerbliche Bau- und Erweiterungsflächen nach § 8 BauNVO geschaffen werden. Der vorliegenden Planung können wir zustimmen.“

In eigener Sache: Bitte denken Sie daran, Ihr neues Gewerbegebiet effizient und kostenfrei zu vermarkten und stellen dieses im IHK-Standortportal Bayern ein! Bitte überprüfen Sie auch Ihre bereits bestehenden Daten, um Ihre Kommune optimal zu bewerben. Zu Ihrer Kommune im Standortportal“

redaktionelle Würdigung: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen!

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

1.2.3 SCHWABEN NETZ GMBH, AUGSBURG, MIT SCHREIBEN VOM 14.12.2020

Stellungnahme:

„in Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan keinen Einwand erheben. In dem Grundstück Flurnummer 170, das den südlichen Rand des Bebauungsgebietes bildet, befindet sich eine Erdgasleitung von uns. Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: "<http://planauskunft.schwaben-netz.de/>"

Bei entsprechendem Interesse ist eine Erdgaserschließung des gesamten Gebietes möglich.“

redaktionelle Würdigung: Übernahme des Hinweises in die Begründung

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

1.2.4 DEUTSCHE BAHN AG, DB IMMOBILIEN, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 25.01.2021/TÖB-MÜN-20-92848

Stellungnahme:

„Durch die Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Um Irrläufer zu vermeiden, bitten wir um Beachtung der u. g. Kontaktdaten des Kompetenzteams Baurecht der DB Immobilien Region Süd. Das Kompetenzteam Baurecht fungiert als Eingangs- und Bearbeitungsstelle der Deutschen Bahn AG bei Planungen Dritter im Rahmen gesetzlicher Verfahren (Träger öffentlicher Belange, Bauvorhaben, Kabel- und Leitungsanfragen etc.). Alle Vorgänge im Bundesland Bayern sind an folgende Adresse zu senden:

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentumsmanagement (CR.R 04-S(E1)),
Kompetenzteam Baurecht (Barthstraße 12, 80339 München, E-Mail:
KTB.Muenchen@deutschebahn.com)

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.

redaktionelle Würdigung: Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

1.2.5 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ U. DIENSTL. DER BUNDESWEHR, BONN, MIT SCHREIBEN VOM 25.01.2021/45-60-00 I K-VI-914-20

Stellungnahme:

„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Vorhabengebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes LECHFELD, jedoch außerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes. Somit bestehen bis zu einer max. Bauhöhe von 30 m seitens der Bundeswehr keine Bedenken.“

redaktionelle Würdigung: Kenntnisnahme. Gebäudehöhen von 30 m und mehr sind nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

1.2.6 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH, UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE/ABFALL, MIT SCHREIBEN VOM 11.12.2020 /1783.4/317-20/61.6

Stellungnahme:

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden- Grundwasser im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall/ Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren.“

Die weiteren Maßnahmen, wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.“

redaktionelle Würdigung: Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor. Die bestehenden Hinweise sind ausreichend.

Anmerkung des Planers: Die vorgenannten Stellungnahmen beinhalten teils Informationen, die redaktionell bzw. zur Klarstellung in die Planung eingefügt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

1.3 Stellungnahmen zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen

1.3.1 REGIERUNG VON OBERBAYERN, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN **VOM 05.01.2021/ROB-2-8314.24_01_LL-13-1-3**

Stellungnahme:

„Planung

Die Gemeinde Igling plant o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich östlich von Igling und umfasst eine Größe von ca. 8,25 ha. Im Geltungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von mehreren Gewerbebetrieben geschaffen werden, die laut Begründung nicht durch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen gedeckt werden können. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist der Planbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt worden.

Bewertung

Wirtschaft

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 5.1 G sollen die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe erhalten und verbessert werden. Diesem Belang trägt die Planung Rechnung.

Flächensparen

Im Zuge der Flächensparoffensive des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (vgl. Schreiben StMWi vom 08.05.2019) wird gefordert, dass die Flächeninanspruchnahme reduziert und vorhandene Flächenpotentiale effizient genutzt werden.

Gemäß LEP 1.3 G sollen zusätzliche flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. In der bisherigen Planzeichnung ist diesbezüglich noch keine Konkretisierung der Planung erfolgt.

Grundsätzlich muss bei der Neuausweisung von Bauflächen auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans der entsprechende Bedarf nachvollziehbar nachgewiesen werden. In einem weiteren Verfahrensschritt sollte der konkrete Bedarf dargelegt werden (vgl. Auslegungshilfe - Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe vom 07.01.2020).

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht bei Berücksichtigung der genannten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Abwägung:

Der Flächenbedarf für Gewerbe wurde in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Die Erforderlichkeit wird darin dargestellt und durch die gegenständliche Bauleitplanung entsprechend umgesetzt. Die Ausweisung der Verkehrsflächen erfolgt nach dem Bedarf für verkehrssichere Wegführungen. Die Grundstücksaufteilung erfolgt nach dem absehbaren Bedarf und vorliegenden Interessensbekundungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

1.3.2 WASSERWIRTSCHAFTSAMT, WEILHEIM, MIT SCHREIBEN VOM 13.01.2021/1-4622-LL 127-36915/2020

Stellungnahme:

„zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument an poststelle@wwa-wm.bayern.de. Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme

1. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der -vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe "Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung" herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können.

1.1 Oberirdische Gewässer

Oberirdische Gewässer sind von den Planungen nicht betroffen.

1.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Außengebietswasser sollte auch in der regulären Entwässerungsplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/ oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten ausgeführt werden.“

1.3 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Belastbare Aussagen zum Grundwasserstand im Plangebiet können daher nicht getroffen werden. Allerdings gibt es ca. 330 m nordwestlich des Grenze des geplanten Bebauungsplangebiets eine registrierte Grundwassermessstelle des gewässerkundlichen Dienstes mit der LGD - Nr. 2 5 155. Demnach wurden unterhalb der humosen Decklagen bis zum Grundwasserleiter vornehmlich stark sandige,

schluffige Kiese angesprochen. Die entsprechenden statistischen Hauptwerte wurden bereits in den Begründungsentwurf (unter Punkt 2 .4) aufgenommen und bewertet.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“

1.4 Altlasten und Bodenschutz

1.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG)."

1.4.2 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Schaffen von Gewerbe- und Wohnraum auf bisher un bebauten Flächen werden zwangsläufig Flächen versiegelt. Damit gehen für diese Flächen wichtige Bodenfunktionen im Sinne des BBodSchG verloren. Zentrales Ziel des BBodSchG ist es, diese zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Eingriffsregelung des BNatSchG ist nach § 1 a (3) BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Das BNatSchG fordert zudem, dass Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind. Es wird daher empfohlen, die Grundflächenzahl beispielsweise auf 0,6 abzusenken und höhere Gebäude zuzulassen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz "Boden" mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die möglichst ortsnahe Wiederverwendung - insbesondere von humosem Bodenmaterial.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen“ **„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen.“**

1.5 Wasserversorgung

Gemäß Begründung 5.2 wird die Trinkwasserversorgung durch Anschluss an das gemeindliche Netz sichergestellt.

1.6 Abwasserentsorgung

1.6.1 Allgemeines

Das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept ist vor Verwirklichung des Bebauungsplanes fortzuschreiben. Gemäß 5.2 ist das Schmutzwasserkanalnetz zu erweitern

1.6.2 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Vor Baubezug ist der Kanal entsprechend zu erweitern.

1.6.3 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist beispielsweise mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles genutzt werden.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100).

Es ist geplant, Niederschlagswasser zu versickern. Der dazu notwendige Flächenbedarf sollte bereits im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Auch auf Privatgrundstücken müssen die notwendigen Rückhalte- und Sickerflächen vorgesehen werden.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

Vorschlag für Festsetzungen

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

„Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60 % der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten.“

„Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.“

(Versickerungsfähigkeit nachweislich gegeben)

„Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Oberläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.“

„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“

„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“

„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind - sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen - nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.“

Abwägung:

1.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Der Vorschlag für Hinweise zum Plan wird übernommen:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten ausgeführt werden.“

1.3 Grundwasser

Der Vorschlag für Hinweise zum Plan ist bereits teils Bestandteil der Begründung und wird übernommen:

"Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss."

"Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen."

1.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorschlag für Hinweise zum Plan wird ergänzt den Bestehenden:

"Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG)."

1.4.2 Vorsorgender Bodenschutz

Der Vorschlag für Hinweise zum Plan wird ersetzt den Bestehenden:

"Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen"

"Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen"

Der Empfehlung, die Grundflächenzahl auf 0,6 abzusenken und höhere Gebäude zuzulassen wird aus Gründen der Flächensparsamkeit nicht gefolgt. Selbst bei einer GRZ von 0,6 sind Versiegelungen von 80 % der Grundstücksfläche möglich. Die Absenkung führt zur Ungleichbehandlung gegenüber dem Bauabschnitt 1 und keiner echten Verbesserung beim Schutzgut Boden. Durch höhere Gebäude würde das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt als erforderlich. Der Bedarf für höhere Gebäuden ist nicht gegeben und es würden so zusätzliche Flächen benötigt.

1.6.3 Niederschlagswasser

Der Vorschlag zu Festsetzungen wird übernommen:

"Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke."

"Flachdächer (0° - 15°) sind mindestens mit einem Anteil von 60 % der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden."

"Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Oberläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art."

"Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen."

"Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten."

"In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind - sofern Metaldächer zum Einsatz kommen sollen - nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z.B. Aluminium, Edelstahl) zulässig."

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**1.3.3 STADT LANDSBERG AM LECH, MIT SCHREIBEN VOM
21.01.2021/341-602-CM**

Stellungnahme:

„Gemäß § 11 der Festsetzungen sollen Geräuschemissionskontingente nach DIN 45691 auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Gutachtens festgelegt werden.

Bei der Ermittlung der Emissionskontingente ist die schalltechnische Vorbelastung bzw. die künftige gewerbliche Entwicklungsperspektive zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der zulässigen Immissionskontingente für die maßgeblichen Immissionsorte sollte daher ein Abschlag von mindestens 10 dB(A) von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm erfolgen. Vorbehaltlich einer Detailprüfung durch den Gutachter dürfte das Klinikum den für Landsberg am Lech maßgeblichen Immissionsort darstellen.“

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden dem Gutachtenersteller zur Verfügung gestellt. Die Immissionen sind mittels einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt worden und Emissionskontingente gemäß Empfehlung im Gebiet festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

1.3.4 MARKT KAUFERING, MIT SCHREIBEN VOM 21.01.2021/ABT. 12

Stellungnahme:

„Der Markt Kaufering bittet um Prüfung und Berücksichtigung folgender relevanter Belange:

- Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf das bebaute Gemeindegebiet Kaufering
- Es sind Angaben zur prognostizierten Abwassermenge und die Sicherstellung und Beschreibung der Abwasserqualität erforderlich um mögliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Kaufering beurteilen zu können. Ggf. sind entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf mit aufzunehmen. Die Einhaltung der Zweckvereinbarung zur Abwasserentsorgung in Bezug auf § 3 Abs. 3 ist entsprechend nachzuweisen
- Zu erwartende Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Kaufering in Bezug auf den zu erwartenden Verkehr unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrszahlen“

Abwägung:

Die zu beachtenden Immissionen wurden im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt und verträgliche Emissionskontingente im Gebiet festgesetzt.

Die Erschließungsplanung erfolgt parallel und in Abstimmung mit dem Bebauungsplan.

Die Erschließung im Gebiet und die Anbindung an die LL 22 wurden konzeptionell mit dem Erschließungsplaner betrachtet. Die Verkehre werden im Rahmen der Kapazität einer Kreisstraße verbleiben. Die Gewerbegebietserweiterung ist, verglichen mit den bestehenden Gewerbeflächen von Kaufering und Landsberg verschwindend gering. Da die Anbindung an die B 17 / A 96 der entscheidende Standortfaktor sein dürfte werden keine signifikanten Auswirkungen auf das Gemeindegebiet benachbarter Gemeinden erwartet.

Betriebe mit Lagerung von Schrott und Speditionen werden nicht vorgesehen. Die Abwassermengen werden überschlägig im Zuge der Erschließungsplanung betrachtet und das Kanalsystem entsprechend dimensioniert. Auf Ebene dieses (Angebots-) Bebauungsplanes können naturgemäß keine konkreteren Aussagen zu künftigen Nutzungen getroffen werden. Es ist nicht bekannt, welche Betriebe sich ansiedeln werden. Das anfallende Regenwasser der wird nicht in den Kanal eingeleitet und ist bei den Gewerbegrundstücken auf dem eigenen Grundstück normenkonform zu bewältigen. Schmutzwasser ist typischerweise nur spezifisch auf den jeweiligen Gewerbebetrieb zu quali- und quantifizieren. Die erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigungen der Betriebe.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

1.3.5 HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN U. OBB, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 25.01.2021

Stellungnahme:

„die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Verfahren der Gemeinde Igling.

Nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an der Kreisstraße LL 22 anschließend soll ca. 180 m westlich der B 17 im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanaufstellungsverfahrens die Festsetzung gewerblicher Bauflächen in einem zweiten Bauabschnitt mit einer Option für eine noch nicht näher konkretisierte westliche Erweiterung erfolgen.

Das Plangebiet umfasst ca. 8,25 ha.

Das planerische Vorgehen zur Schaffung weiterer verkehrsgünstig gelegener gewerblich nutzbarer Flächen sowie die wirtschaftsfreundlichen Bemühungen der Gemeinde sind von unserer Seite zu befürworten und zu begrüßen.

Mit der Bereitstellung neuer Gewerbeflächen können auch neue Ansiedlungs- und auch Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Handwerksbetriebe geschaffen werden. Ein Angebot bedarfsgerecht, auch kleinflächig parzellierter Flächen, das den Bedürfnissen der Betriebe des Mittelstands entgegenkommt, wäre sehr zu unterstützen.

Weiterhin ist der generelle Ausschluss von Einzelhandel im Gewerbegebiet von unserer Seite ausdrücklich zu begrüßen, der als Ausnahme nur Werkverkauf mit einer Verkaufsfläche von 200 m² pro Betriebsstätte zulässt.

Zur langfristigen Sicherung der gewerblichen Flächen ist es zu befürworten, dass im Plangebiet zulässige Wohnnutzungen ausschließlich auf eine ausnahmsweise zu genehmigende Betriebsleiterwohnung beschränkt werden, um langfristig einer zweckentfremdeten Nutzung des Gewerbegebietes vorzubeugen und damit auch evtl. zukünftige weitere Einschränkungen bzgl. zulässiger Emissionen für die angrenzend bestehenden gewerblichen Nutzungen planerisch im Vorfeld auszuschließen. Um weiteren immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen im Gewerbegebiet durch schützenswerte Nutzungen nach Maßgabe der DIN4109-:2016-07 vorzubeugen, bitten wir Sie dringend, Büroräume im Gewerbegebiet ebenso nur ausnahmsweise zuzulassen und Geschäftsgebäude sowie Betriebe, die überwiegend durch die Verrichtung von Büro- und Verwaltungsaufgaben bzw. sonstigen Aufgaben mit dauerhaftem Büro-Aufenthalt geprägt sind, so anzuordnen, so dass nicht bereits im Vorfeld Beschränkungen für vergleichsweise störende gewerbliche Nutzungen auftreten, die auf die Ausschöpfung des jeweils zulässigen Störgrads im Gewerbegebiet angewiesen sind.“

Abwägung:

Die Zustimmung zu den jeweiligen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen.

Die zu beachtenden Immissionen wurden im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt und verträgliche Emissionskontingente im Gebiet festgesetzt.

Die Nutzung durch Büro- bzw. Verwaltungsgebäude wird wie vorgeschlagen nur als Ausnahme zulässig erklärt. Vorschlagsgemäß wird der Nachweis einer der Immissionslage entsprechenden Ausbildung dieser Gebäude in der Satzung gefordert.

Die nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen sollen nur einmal je Baugrundstück zulässig sein und diese Wohneinheit muss im Betriebsgebäude integriert oder diesem zugeordnet werden.

Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung werden dahingehend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**1.3.6 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH, UNTERE
IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE, MIT E-MAIL VOM 17.12.2020**

Stellungnahme:

„wie bereits unter Punkt 11.2 (§ 11 Immissionsschutz) der Festsetzungen genannt, fehlt noch ein Schallschutzgutachten, in dem die zulässigen flächenbezogenen Lärmemissionskontingente erarbeitet werden. Dabei ist zu beachten, dass nach einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017, Az: 4 CN 7.16 eine gebietsübergreifende Gliederung von Gewerbegebieten durch Zerlegung in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten erfolgen muss. Sie werden gebeten diesen Grundsatz an den Gutachter weiterzugeben, damit dieser beachtet wird. Ohne dieses Schallschutzgutachten werden seitens des Immissionsschutzes Einwendungen gegen den Bebauungsplan vorgebracht“

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden dem Gutachtenersteller zur Verfügung gestellt. Die zu beachtenden Immissionen wurden im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt und verträgliche Emissionskontingente im Gebiet festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**1.3.7 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH, KREISBAUHOFF, MIT
SCHREIBEN VOM 18.12.2020/631-Z2.3**

Stellungnahme:

(Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit)

„Über den verbleibenden Wirtschaftsweg auf Fl. Nr. 150/17 entsteht eine zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit zur LL 22, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der LL 22 gefährdet. Durch die beiden Linksabbiegestreifen zur B 17 und zum Gewerbegebiet Frauenwald ist die Übersichtlichkeit bereits jetzt nicht mehr gewährleistet.“

BayStrWG

(Möglichkeiten der Überwindung z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

„Rückbau des Wirtschaftsweges auf der Fl.Nr. 150/17 oder alternativ Rückbau der Einmündung in die LL 22“

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Aus Sicht des Landkreises wäre auch eine zusätzliche Zufahrt zum Gewerbegebiet über einen Kreisverkehr an der Auffahrt zur B 17 denkbar.“

Abwägung:

Der Wirtschaftsweg ist bereits im Bestand eine genutzte Verbindungsachse für Radfahrer und Wanderer nach Kaufering. Dieser ist nicht für den Gewerbeverkehr vorgesehen. Eine Anbindung über eine zusätzliche Zufahrt ist für die Zukunft vorgesehen und vorbereitet, derzeit jedoch nicht Bestandteil der Planung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 11.12.2020 bis 25.12.2020.

2.1 Es sind keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

2. Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der LL 22 - BA II"

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der LL 22 – BA II“ mit Begründung in der Fassung vom 20.07.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt nach der Abstimmung der Ausgleichsflächen mit den Fachbehörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen. Zuvor sind die oben beschlossenen Ergänzungen bzw. Korrekturen in Planzeichnung und Begründung einzuarbeiten.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- Herr Stannecker schlägt vor, bei Ausgleichsflächen nicht nur Baumbepflanzung zu forcieren, sondern auch insekten- und vogelfreundliche Gewächse.

Bürgermeister Günter Först regt an, Herrn Stannecker als Umweltreferenten bei diesbezüglichen Entscheidungen hinzuzuziehen.

- Herr Gluska fragt nach dem Sachstand zur Instandsetzung des Bushäuschens an der Unteriglinger Straße.

Bürgermeister Först erklärt, dass der Schadensfall noch in Bearbeitung der Versicherung ist.

- Herr Stannecker fragt nach dem Sachstand des Glasfaserausbaus.

Herr Först bestätigt, dass der Ausbauschwerpunkt derzeit auf Holzhausen und Stoffersberg liegt und Igling voraussichtlich im Oktober an der Reihe ist.

Hinweis:

Vor der Sitzung fand ein Ortstermin an der Baustelle Veilchenstraße statt, Treffpunkt vor Ort war um 18.30 Uhr.

Abwesende und entschuldigte Personen:

Scheck, Maria-Theresia	entschuldigt
Stannecker, Robert	entschuldigt
Benisch, Gerald	entschuldigt

Um 20:05 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sondersitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

